

Kartierhinweise und Präzisierung BK2021
2/2020

Flächenüberlagerung von Verlustbiotopen

Hintergrund

Aktuell dürfen sich die Flächen von Verlustbiotopen und §20-Biotopen nicht überlagern. Das führt zu einigen Problemen und ungünstigen Ergebnissen.

Zwei Beispiele:

- a) Eine in der BK1 kartierte Hecke stellt sich als Baumreihe heraus (Verlust, wissenschaftlicher Fehler). Angrenzend wird jetzt ein GFR kartiert. Da sich beide Geometrien überlappen (wenn auch nur marginal, die alte Abgrenzung war ziemlich grob) kann der Verlustbogen nicht gespeichert werden und muss in den Bogen des GFR „integriert“ werden. Was mit dem Altbiotop „Hecke“ geschehen ist, ist im neuen Biotopverzeichnis erst einmal nicht nachvollziehbar, evtl. gibt es Hinweise in der Beschreibung des GFR.
- b) Ein in der BK1 kartiertes großes Komplexbiotop (MSP, MSW, MST und weitere) ist nach 20 Jahren weitestgehend entwässert. Nur im Zentrum liegende Torfstiche sind noch als §20-Biotop anzusprechen. Einer der Torfstiche „übernimmt“ den GIS-Code des alten Komplexbiotops, die weiteren werden mit neuen Bögen erfasst. Das ursprüngliche Biotop existiert als Nr. weiter obwohl es in der Realität nicht mehr vorhanden ist. Um die Veränderung nachvollziehen zu können muss diese in allen Torfstichbiotopen erwähnt sein.

Neu: Verlustflächen dürfen mit §20-Biotopen überlagern

Überlagerung von Verlustbiotopflächen mit Kartierobjekten werden zugelassen. Die in MVBIO-Pro eingebaute Prüfung, ob sich Flächen von Verlustbögen und §20-Biotopen überlagern, wird deaktiviert.

Die beiden Beispiele können dann wie folgt gelöst werden:

- a) Die Hecke erhält einen Verlustbogen, aus dem der wissenschaftliche Fehler hervorgeht. Das Grünland wird ganz normal mit einem Bogen erfasst und abgegrenzt ohne auf den wissenschaftlichen Fehler Rücksicht nehmen zu müssen.
- b) Das Komplexbiotop wird mit einem Verlustbogen aufgenommen. Die in dem Gebiet liegenden Torfstiche erhalten jeweils einen neuen Bogen.

Mit dieser Vorgehensweise lassen sich viele Zusammenhänge eindeutiger darstellen als durch das Festhalten an alten Biotopen. Die Vorgabe „Verlustbogen nur bei Totalverlust“ wird dahingehend abgemildert, dass sich Totalverlust auch nur auf die Biotoptypengruppe beziehen kann. Eine Überlagerung von Verlustbiotopflächen mit §20-Biotopen sollte aber auch weiterhin die Ausnahme sein.

Kein Verlustbogen ist anzulegen z.B. bei:

- Verkleinerung eines Biotops (z.B. Magerrasen, durch Landreitgras überformt)
- Wandel der Vegetation durch Sukzession (z.B. ehemaliges Gewässer, jetzt Röhrichte/Riede)

Überlagerung eines Verlustbogens ist zulässig z.B. bei

- Großen Komplexbiotopen (diese werden gedanklich in ihre nach aktueller Kartieranleitung zu erfassenden Teilbiotope „zerlegt“)
- Überlagerungen durch ungenaue Abgrenzungen
- Voneinander unabhängigen Biotopen (z.B. gerodetes Gebüsch innerhalb eines Halbtrockenrasens)
- Drastischer Verkleinerung (>50 %)

Hinweis: Bei Zersplitterung in mehrere geschützte Restflächen, wird in jedem Bogen, die Biotopnummer des alten Biotops mitgeführt. Die Biotopnummer aus der BK1 kann also in mehreren Bögen (Verlust + Grundbögen) als „Ersterfassung“ auftauchen.

Auswirkungen und Details

Biotopverzeichnis

Als Ergebnis der laufenden Kartierungen wird ein aktualisiertes Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope stehen. Dessen wichtigster Bestandteil sind die geschützten Biotope in ihrer aktuellen Ausprägung und Ausdehnung.

Bei Anwendung dieser Anpassung wird sich der Datensatz (Grund- und Kurzbögen) in seiner Abgrenzung und den Biotopcodierungen nicht von einem Datensatz ohne Verlustflächenüberlagerung unterscheiden. Einzig in Bezug auf Informationen zur Ersterfassung und „zusammengefasste Bögen“ wird es Unterschiede geben.

Diese Informationen lassen sich jedoch auch über räumliche Abfragen (oder einen Blick auf die Karte) erhalten. Eine Verknüpfung aktueller Biotopbögen mit Bögen der Ersterfassung (und anders herum) ist als Weiterentwicklung in MVBIO-Pro geplant.

Biotopnummern

Durch die Umstellung auf MVBIO-Pro erfolgt eine neue Nummerierung der Biotope unabhängig von den alten GIS-Codes und den alten Biotopnummern (z.B. DEM000123). Für die Nachvollziehbarkeit der Historie eines Biotops ist es nicht notwendig, ein Biotop mit der alten Nummerierung fortzuführen. Alle in der laufenden Kampagne erfassten Biotope erhalten eine neue Nummer (Objektcode z.B. BK2021-

Los1_4-106), die alte Biotopnummer wird als „Information zur Ersterfassung“ gespeichert.

In MVBIO-Pro ist es möglich, dass mehrere neue Biotope die gleichen Informationen zur Erstkartierung enthalten (mehrfaches Übernehmen eines Altbogens). Dadurch ist bei Aufteilung eines Komplexbiotops ein Bezug zur Ersterfassung gegeben.

In diesem Punkt steht die Entwicklung von MVBIO-Pro noch am Anfang, wichtig in der aktuellen Erfassung ist zunächst, dass keine Informationen verloren gehen.

Verlustbiotope

Durch das Zulassen einer Überlagerung werden mehr Verlustflächen entstehen. Das liegt vermutlich näher an der Realität und die Verluste lassen sich besser nachvollziehen.

In welcher Form die Verlustflächen in ein aktualisiertes Biotopverzeichnis einfließen werden ist noch nicht geklärt, da es z.T. den Vollzug des Biotopschutzes betreffen kann (Stichwort: Wiederherstellungspflicht).

Zusammenfassung

Durch eine Überlagerung von Verlustbiotopen und gesetzlich geschützten Biotopen ist es möglich, komplexe Veränderungen im Biotopverzeichnis nachvollziehbarer zu dokumentieren. Die Kartierer*innen müssen bestimmte Konstellationen nicht mehr im Beschreibungstext erläutern.

Der Informationsgehalt und die Nachvollziehbarkeit der Kartiererergebnisse erhöht sich bei einfacherer Erfassung ohne „topologische Zwänge“.

Ein Bezug zur Ersterfassung (bzw. zukünftig eher „vorhergehende“ Erfassung) bleibt erhalten. Hier sind die technischen Möglichkeiten von MVBIO-Pro noch nicht ausgeschöpft, eine Konzeption zur Darstellbarkeit der Historie eines Biotops steht aktuell noch aus.

Sobald die Anpassung in MVBIO-Pro vorgenommen wurde, können diese Hinweise angewendet werden. Bei Fragen, Unsicherheiten oder speziellen Konstellationen bitte ich um kurze Rücksprache.

Eine Änderung bzw. Anpassung bisheriger Kartiererergebnisse ist nicht notwendig.

Güstrow, 19.10.2020

Stefan Goën
LUNG 210-1